

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude      Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft  
DIE LINKE/Die PARTEI  
Frau Stadträtin Susanne Schaper  
Herrn Stadtrat Hans-Joachim Siegel

Datum                      08.11.2021  
Unser Zeichen  
Durchw ahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen                RA-255/2021  
Ihr Schreiben vom        20.10.2021  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-255/2021 - Obdachlosigkeit und Kältebus**

Sehr geehrte Frau Schaper,  
sehr geehrter Herr Siegel,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Wie hoch ist die aktuelle Zahl der wohnungslosen Menschen in Chemnitz?**
- 2. Gibt es der Stadtverwaltung bekannte Orte an denen diese ihre Lager aufschlagen?**
- 3. Wie viele Sozialarbeiter:innen stehen zur mobilen Betreuung der Wohnungslosen derzeit zur Verfügung und wird diese Zahl als ausreichend eingeschätzt?**
- 4. In Vorausschau auf den kommenden Winter, reichen die bestehen Plätze in der Notunterkunft, um bei kalten Nächten alle Bedürftigen aufzunehmen?**
- 5. In welchem Maße wird das Nachtquartier genutzt? Falls die Auslastung der Einrichtung nicht erreicht wird, sind die Gründe bekannt aus denen die Wohnungslosen die Einrichtung nicht nutzen?**

**Zwischen Januar und April 2021 war der ehrenamtliche Kältebus in den Abend- und Nachtstunden unterwegs, um Obdachlosen Lebensmittel, warmen Tee und Kleidung zu bringen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen nicht selbst in der Lage sind, eine Notschlafstelle aufzusuchen. Nun ist das Hilfsprojekt nicht mehr ehrenamtlich zu stemmen.**

- 6. Wird das bisher bestehende Hilfesystem für wohnungslose Menschen als ausreichend eingeschätzt?**
- 7. Inwieweit sieht die Stadtverwaltung Chemnitz die Notwendigkeit für eine mobile Kältehilfe („Kältebus“)?**

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Hier werden nicht Sachverhalte zu einzelnen Angelegenheiten hinterfragt, sondern es wird die Auflistung einer Vielzahl von Inhalten und Daten erbeten. Letztere sind vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfasst.

Aus diesen Gründen wird die o. a. Ratsanfrage nicht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

*i. V. Michael Stötzer*

Miko Runkel  
Bürgermeister